
HAMMABORG – HISTORISCHER SCHWERTKAMPF E.V.

SATZUNG

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Hamburg am 23. Oktober 2020

PRÄAMBEL

Hammaborg – Historischer Schwertkampf e.V. verfolgt das Ziel, die historischen europäischen Fechtkünste anhand alter Handschriften und relevanter Quellen sowie moderner Kampftechniken zu rekonstruieren.

Als historische Fechtkünste bezeichnet der Verein den Umgang mit Hieb- und Stichwaffen sowie unbewaffnete Kampftechniken Europas bis in die Neuzeit. Hammaborg trainiert schwerpunktmäßig Zweikampf mit unterschiedlichen Waffensimulatoren.

Die Prinzipien und Techniken, die bei Hammaborg erarbeitet und vermittelt werden, basieren auf historisch belegbaren Quellen. Hierbei handelt es sich zum einen um die erhaltenen Fechtbücher sowie anderes schriftliches Material; zum anderen um die erhaltenen relevanten Waffen der jeweiligen Epochen. Das Trainingsziel ist die möglichst akkurate Interpretation des Quellmaterials, wobei die historischen Kampfkünste unter Zuhilfenahme moderner kampfsporlicher Erkenntnisse rekonstruiert werden.

Es werden unterschiedliche Waffensimulatoren, die dem jeweiligen Trainingsziel entsprechen, in Kombination mit verschiedenen historischen und modernen Rüstungselementen benutzt. Hierbei ist es unabdingbar, dass Waffen und Kampftechniken aufs gewissenhafteste beherrscht und angewandt werden, denn ein wesentlicher Bestandteil des Trainings ist das Sparring mit allen erforderlichen Waffensimulatoren. Sportliche Wettkämpfe unter Einsatz der erforderlichen Schutzausrüstung dienen der Anwendung der historischen Techniken in Stresssituationen.

Reenactmentfechten und Schaukampf sind nicht erklärtes Ziel des Vereines. Hammaborg betrachtet den Kampf mit dem Schwert und anderen Waffen als körperliches und geistiges Training, als Mittel zu Fitness und historischer Bildung. Vereinsmitglieder sehen sich als Trainingspartner und nicht als Gegner.

§1: NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen »Hammaborg – Historischer Schwertkampf e.V.«.
- (2) Vereinssitz ist Hamburg.
- (3) Die Eintragungsabsicht im Sinne eines »eingetragenen Vereins« wird ausdrücklich erklärt.

§2: ZWECK

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports, insbesondere der historischen Fechtkünste im Sinne der Präambel.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Fechttraining nach historischer Tradition, theoretischem Studium der historischen Materie und der Zusammenarbeit mit anderen historischen Fechtgruppen. Grundlage des Trainings bildet die Trainingsordnung. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden.

§4: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Probe-, Voll- und Fördermitglieder.
- (2) Der Erwerb der Vollmitgliedschaft erfordert eine vorherige Probemitgliedschaft. Nach einem Jahr der Probemitgliedschaft erhält das Mitglied in der Regel automatisch den Status eines Vollmitglieds, es sei denn, es ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht volljährig; dann erhält das Mitglied den Status eines Vollmitglieds erst mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs. Hat das Probemitglied nach Meinung des Vorstandes nur sehr unregelmäßig am Training teilgenommen, kann vom Vorstand eine Verlängerung der Probemitgliedschaft beschlossen werden. Dies muss vor Ablauf der genannten Jahresfrist geschehen.
- (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell, nehmen aber nicht am Vereinstraining teil.

§5: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können grundsätzlich nur natürliche Personen werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmsweise kann der Vorstand durch Beschluss auch natürliche Personen aufnehmen, die noch nicht das achtzehnte, aber das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sofern das schriftliche Einverständnis einer/eines Sorgeberechtigten vorliegt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Nach Eingang des Mitgliedsbeitrages für ein Quartal erfolgt die Aufnahme bei Volljährigen in der Regel automatisch, bei Minderjährigen durch Vorstandsbeschluss gemäß Abs. 1. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Nennung von Gründen verweigern. Der geleistete Mitgliedsbeitrag wird in diesem Fall zurückerstattet.

-
- (3) Die Fördermitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages.
 - (4) Die Statusänderung vom Fördermitglied zum aktiven Probe- oder Vollmitglied wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet bei Annahme des Antrages über den gewährten Status.

§ 6: BEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus unbar zu zahlen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen, erlassen oder rückerstatten; jedoch nicht über das laufende Geschäftsjahr hinaus.
- (3) Minderjährige und Fördermitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag, dessen jeweilige Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den volljährigen Vollmitgliedern zu. Probe- und Fördermitglieder sowie minderjährige Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch das ausdrückliche Recht, auf der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Höhe verpflichtet.

§ 8: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann zum Ende des jeweils laufenden Quartals erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger mündlicher oder schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Vollmitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wie z. B. der Trainingsordnung, und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

-
- (5) Probe- und Fördermitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§9: VEREINSORGANE

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§10: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Vollmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Vollmitglieder. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Ausfall auch des 2. Vorsitzenden wird die Versammlung vertagt. Der Vorstand ist angehalten, einen neuen Termin zu finden.
- (8) Das Protokoll führt der Schriftführer. Bei seiner Abwesenheit wird eines der anwesenden Vollmitglieder auf Zuruf zur Protokollführung bestimmt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§11: AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

-
- (2) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
 - (3) Entlastung des Vorstandes.
 - (4) Entlastung des Kassenwarts unter Berufung auf die Rechnungsprüfer.
 - (5) Verabschiedung der durch den Vorstand beantragten Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§12: DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied kommissarisch zu ernennen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Vorstandsmitglied, das am längsten Mitglied des Vereines ist.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. kommissarischer Ernennung eines Nachfolgers wirksam.

- (9) Nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von einer Vorstandssitzung kann ein Vorstandsmitglied per Abstimmung innerhalb des Vorstandes von seinem Posten enthoben werden.

§13: AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich je gemeinsam durch zwei der genannten Vorstände vertreten.
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (4) Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge. Zur endgültigen Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf es der Zustimmung der Mitgliedsversammlung.
- (5) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (6) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (8) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (9) Formulierung und Änderung der Trainingsordnung.

§14: BESONDERE AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (2) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende; Schriftführer und Kassenwart können eigene Stellvertreter ernennen.
- (3) Der Schriftführer hat die Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§15: DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

-
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Rechnungsprüfer sein.

§ 16: AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von den Vollmitgliedern in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen und durchgeführt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Hamburgmuseum – Museum für Hamburgische Geschichte, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17: GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.